

# KUNDMACHUNG

## über die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde

der Gemeinde Munderfing

### für die Wahl des Landtags, des Gemeinderats und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 26. September 2021

Gemäß § 14 Abs. 6 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie des § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung wird kundgemacht:

#### I. Gemeindewahlleiter:

Die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und des Gemeindewahlleiters übt gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung

der Bürgermeister Martin Voggenberger.....

der vom Bürgermeister bestellte **ständige** Vertreter ..... aus.

#### II. Gemeindewahlleiter-Stellvertreter:

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des Gemeindewahlleiters als dessen **Stellvertreter** gemäß § 14 Abs. 2 der **Oö. Kommunalwahlordnung** bestellt:

Friedrich Bramsteidl.....

#### III. Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß § 14 Abs. 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung** die Anzahl der Beisitzer mit 9 festgesetzt.

Der Gemeindewahlleiter hat gemäß § 14 Abs. 4 und § 7 der **Oö. Kommunalwahlordnung** folgende Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde berufen:

##### 1. Für die ÖVP.....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Dominik Maderegger	Nina Stadler
Franz Werni	Anneliese Dohr
Josef Graf	Andreas Huber
Barbara Probst	Rosa Roider
Johann Krammer	Robert Pessentheiner

##### 2. Für die SPÖ.....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Karl Schwab	Gerhard Schmidhuber

3. Für die FPÖ.....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Manfred Pranci	Ing. Johann Graf

4. Für die MBI.....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Mag. Daniela Plainer	Johann Stockinger

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeindewahlbehörde berufen.

V. Als Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 der Oö. Landtagswahlordnung wurden entsendet:

Für die .....


Für die .....


Wenn die Gemeindewahlbehörde nicht die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, können nächste Zeilen gelöscht werden.

Diese Gemeindewahlbehörde versieht gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie § 8 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel 1..bestehend aus den Ortschaften / Wohnplätzen

Äpfelbergerstraße, Am Bach, Bachgasse, Bahnweg, Birkenweg, Dorfplatz, Firschaumstraße, Föhrenweg, Gewerbepark, Hauptstraße, Kapellenweg, Lindenstraße, Louis-Hofbauer-Weg, Munderfing, Neuweg, Pfaffstätterstraße, Raiffeisenstraße, Ringweg, Römerstraße, Sonnenfeld, Stüblerstraße



die Gemeindewahlbehörde:

Gemeindewahlleiter